

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 20 (1922)

Artikel: Die Prozesse aus dem Handel von Hans und Heinrich Wiss, 1554-62
Autor: Schulte, Aloys
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Prozesse aus dem Handel von Hans und Heinrich Wiss, 1454-62.

Von

Aloys Schulte.

Seit einer Reihe von Jahren, seit der Auffindung eines erheblichen Restes der Papiere der großen Handelsgesellschaft zu Ravensburg in Schwaben mit einem großen dreibändigen Werke über diese wohl größte Handelsgesellschaft Deutschlands vor den Fuggern beschäftigt, war ich, seitdem ich durch die klassische Geschichte Basels von Rudolf Wackernagel wußte, daß die Muntprat von Konstanz mit der Gesellschaft der Wiss von Basel in Verbindung standen, vor die Frage gestellt, waren etwa die Wiss wie die Muntprat Teilhaber der Ravensburger Humpiss-Gesellschaft, oder die Muntprat auch an der der Wiss beteiligt. Volles Licht gewährten auch die reichen Auszüge nicht, die mir Dr. Hektor Ammann, der beste Kenner des weit zerstreuten archivalischen Materials zur mittelalterlichen Handelsgeschichte der Schweiz, zur Verfügung zu stellen die Güte hatte. Auch die Arbeit von Apelbaum: Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen gab nicht ausreichende Auskunft, auch nicht die Abhandlung von Karl Bischoff: Das Haus zur „Gens“ (Basler Jahrbuch 1921). So blieb mir nichts anderes übrig, als mich nach Basel zu wenden und Herr Staatsarchivar Dr. Huber hatte die wahrhaft seltene Güte, mir fast 50 Folioseiten mit den Einträgen aus den zahlreichen Bänden und Bündeln zuzusenden; Einträge, die die Streitigkeiten des Heinrich Wiss nach dem Ableben seines Bruders Hans betreffen und — wenn der Ausdruck erlaubt ist — einen Rattenkönig von Prozessen einigermaßen zu lösen ge-

statteten, einigermaßen, nicht völlig, denn sehr wesentliche Stücke fehlen und die Deutung all der knappen Protokolle ist mitunter sehr schwierig.

Eine solche außerordentliche Güte heischt Dankbarkeit und ich glaube diese am besten zu bekunden, wenn ich die Dinge den Baslern eingehender unterbreite, als ich es in meinem Werke kann und darf. Und es handelt sich da auch nicht um gleichgültige Dinge. Die Gesellschaft der Wiss spielte in Barcelona keine geringe Rolle; denn es ist doch wohl außer Zweifel, daß der Johan Blanch in dem Zollbuche der Deutschen in Barcelona (1425—40) mit Hans Wiss identisch und nicht mit Konrad Häbler als Savoyer anzusehen ist, unter denen er von ihm an erste Stelle gesetzt wurde. Die jüngeren Jahrgänge dieser hochwertvollen Zollregister, die ich 1912 in Barcelona auffand, werden wohl auch den Handel der Wiss noch weiter erläutern. So unternehme ich denn eine kleine Arbeit, die später durch eine bessere ersetzt werden wird, wenn Hektor Ammann, wie er es für Freiburg und Bern getan hat, auch all seine auf Basel bezüglichen Funde in gleicher Weise vortrefflich bearbeitet vorlegen wird. Ich komme etwas in sein Gehege, aber ich bekenne mich als einen Wildschützen und die willkommene Strafe wird darin bestehen, daß er etwas Besseres liefert, als diese vorläufige Studie es kann.

Die Beziehungen unter den zahlreichen deutschen Kaufleuten, die damals nach Barcelona, das in hoher Blüte stand, kamen, waren bald sehr gute, bald aber auch üble. Und so schwankte auch das Verhältnis zu der Ravensburger Gesellschaft bei den Wiss hin und her. Aber um gleich die markantesten Tatsachen in den Vordergrund zu rücken, Hans Wiss wurde, als er in Barcelona in Schuldhaft saß, von Konrad Muntprat (zum Steinbock), einem Verwandten des großen und steinreichen Lütfried Muntprat von Konstanz, aus ihr erlöst. Der Befreite starb bald und die nun beginnenden Prozesse brachten die Erben des einst so wohlhabenden Kaufmanns um alles, aber auch Heinrich Wiss, der sich als nicht ersatzpflichtig ansah, kam unter die Räder und am Ende besaß Konrad Muntprat wohl den größten Teil des ehemaligen Grundbesitzes der Wiss in Basel, den

Spalenhof, in dem einst Hans gewohnt hatte und die „Gens“, die Behausung Heinrichs. Die Geschichte lehrt die großen Gefahren kennen, denen ein Exporthaus im Auslande damals ausgesetzt war. Da ich die Dinge von der Ravensburger Seite sehe, bin ich vielleicht unbewußt etwas für sie eingenommen, die Seite der Wiss ist mir zu unbekannt, um das Gleichgewicht völlig herstellen zu können.

Beginnen wir mit relativ klaren Dingen. Der älteste Prozeß ist nur deshalb hierher gehörig, weil in ihm zu Anfang (1450) Heinrich Wiss der Vertreter der Ravensburger Gesellschaft war. Andreas Wiler war ursprünglich Faktor, vielleicht auch Teilhaber der Basler Handelsgesellschaft des Werner von Kilchen (in Spanien Guarner de Sgleya genannt) und des Heinrich Halbisen gewesen, hatte sich vor 1440 von ihnen getrennt und selbständig gemacht oder mit dem Bartholomäus Kölbiner verbunden. Kölbiner (und Wiler) hatten 1447 auf der Frankfurter Herbstmesse 203 fl. von der Ravensburger Gesellschaft mit der Verpflichtung geliehen, auf Weihnachten ihr in Venedig 120 Dukaten zu bezahlen, also eines der damals schon üblichen Wechselgeschäfte abgeschlossen. Die Zahlung erfolgte jedoch nicht und die Gesellschaft machte Oktober 1450 die Sache am Basler Schultheißengerichte anhängig. Heinrich Wiss vertrat die Gesellschaft. Bartholomäus erkannte die Schuld an, und es wurde Juli 1451 ein Rechttag angesetzt, dann aber verlor er sein Vermögen und starb. Inzwischen hatten Paulus Stephan von Ravensburg und dann auch Hartmann Hürus, dessen Sohn Hans bald darauf der erste großdenkende und unternehmende Buchdrucker und Verleger der iberischen Halbinsel wurde, die Vertretung der Gesellschaft übernommen. Bartholomäus hatte 1451 noch auf eine Verständigung zu Ravensburg gerechnet, um den großen (barlichen) Schaden, der ihm bei sofortiger Bezahlung erwachse, abzuwenden. Ob er die Reise nach Ravensburg unternahm, war später einem Zeugen unbekannt. Jedenfalls versuchten die Ravensburger nun von Wiler das Geld zu erhalten — es war inzwischen Oktober 1456 geworden — und verlangten, da Wiler „nit vast habende were“, vor Gericht, daß er die Bezahlung versprechen und ihnen nach billigen

Dingen Sicherheit tun solle, was das Gericht aber ablehnte. Schließlich aber wurde am 22. November die Gesellschaft abgewiesen, da nur Kölbiner Schuldner gewesen sei. Würde man mit Sicherheit, daß Wiler und Kölbiner in einer Handelsgesellschaft verbunden waren, so wäre das für die Geschichte der Haftpflicht bedeutsam, aber sicher weiß man das nicht.

Der zweite Prozeß zeigt nun Heinrich Wiss in Feindschaft zur Ravensburger Gesellschaft. Er und sein Geselle Hans Mannenbach, der auch Bürger von Basel war, hatten Anfang 1453 durch das Basler Gericht etwas Gut der Ravensburger in Beschlag nehmen lassen. Sie hielten sich dafür berechtigt, weil fünf Mitglieder der Gesellschaft zu Barcelona als Obmann und Schiedleute in ihrem Streite mit Mathäus von der See — unter dem vielleicht der Genuese Matteo Uso di mare zu verstehen ist — gewaltet hätten. Es sind Frick Humpiss, der bald darauf Leiter der Humpiss-Gesellschaft wurde, Clement Ankenreute von Ravensburg — später das Haupt einer sich in Feindschaft abzweigenden Gesellschaft — Konrad Muntprat von Konstanz und Rudolf Mesnang von Isny. Von ihnen verlangten sie Schadenersatz, nicht jedoch von Lütfried Muntprat von Konstanz, der auch beteiligt gewesen sei. Dagegen erhoben die Städte Konstanz und Ravensburg Einspruch. Am 26. März 1454 gab das Basler Schultheißengericht folgendes Urteil: Humpiss und Mesnang haben sich gar nicht mit der Sache befaßt, scheiden also aus. Die übrigen drei haben das Schiedsrichteramt zwar angenommen, jedoch hat Konrad Muntprat nie geamtet, gegen Lütfried ist keine Klage erhoben. Ankenreute bleibt allein übrig und soll vor dem Gerichte von Ravensburg schwören, daß er nichts vernachlässigt habe und, tut er es, ledig sein. Andernfalls geht der Rechtshandel weiter. Offenbar schwur Ankenreute, denn am 15. Juni 1454 erlangte Hürus einen Schadenersatz von 146 fl., der einen Monat später als sofort zahlbar erkannt wurde. Wenn aber Wiss oder Mannenbach Ansprüche an die große Gesellschaft hätten, so sollte an diesen ihnen das Recht behalten sein. Das Basler Gericht deckte also die schiedsrichterliche Tätigkeit, die ja eine Notwendigkeit des Handelslebens war.

Die Hauptprozesse wurzeln aber in der Gefangensetzung des Hans Wiss in Barcelona. Er schuldete nämlich 700 \bar{n} Barceloneser Münze (bei 1100 rh. fl. oder mehr) gegen Wilhelm Boppo (auch Bappo genannt). Da Wiss nicht zahlen konnte, wurde er ins Gefängnis gebracht und aus dieser Schuldhaft sendete er nun zu dem damals in Barcelona anwesenden Konrad Muntprat und bat ihn, „daß er lauterlich um Gottes Willen und auch, da er (Wiss) ein deutscher Mann sei“, sich gegen Wilhelm Boppo verspreche, daß er dessen, was sich zwischen Gläubiger und Schuldner mit Recht erfinden werde, genug sein wolle.

In seiner Not versprach Hans, er wolle dann Konrad ehrbarlich lösen und sich gegen ihn verschreiben, daß er und die Seinen unbekümmert und vor allen Kosten und Schaden behütet werden solle. Auf „diese freundliche und ernstliche Bitten und Ermahnungen“ tat ihm Konrad, was ihm lieb war, und verschrieb sich gegen Boppo, was sich mit Recht finde, daß er ihm darum genug sein wollte. Darauf wurde Hans aus der Haft entlassen.

Konrad mußte, als er selbst von Barcelona fort mußte, Boppo einen andern Bürger stellen in einem Vetter, der sich ebenfalls verschreiben mußte und dieser mußte, als vor Gericht die Sache zugunsten Boppo's entschieden wurde, wollte er nicht seines eigenen Gutes um 6000 fl. kommen, der Verschreibung entsprechend genug tun. Die Muntprat'sche Kundschaft, der ich im vorstehenden gefolgt bin und gegen die sich auch Einsprüche nicht finden, erwähnt eine Verschreibung von Hans nicht, sie fährt fort: „Wand nu dieselbe summ von der gesellschaft wegen darrürend were und aber Heinrich Wisz und sin brüder selig, der mit dem tode ee abgangen was, denne der usspruch zum rechten beschach, ir gesellschaft houpttherren werend, also da betend och si zû dem genanten Heinrich Wissen getruwlich in umb solich gelt und costen gnûg ze tûnde oder aber sach ze sagend, warumbe das nit tûn solte. Und behüb im damit vor, were das im an im abgienge, das im denne sin anspruch und was recht were an Hansen Wissen seligen erben behalten sin solte. Als sich nu Heinrich Wissz . . .“ Hier bricht die auch sonst stark beschädigte Kundschaft ab.

Aus dieser Muntprat'schen Darlegung folgt, daß vor dem Tode von Hans keine schriftliche Versicherung der Wiss'schen Gesellschaft oder auch Heinrichs oder Hannsen allein, die in ihrer Eigenschaft als Hauptherren die Verpflichtung übernommen hätten, in den Besitz Muntprats gelangt war. Selbst eine Privatverschreibung von Hans wird in den Akten nirgends erwähnt.

Muntprat war also nicht durch die Wiss'sche Gesellschaft schriftlich gedeckt. Er vertrat die Meinung, da die Gesellschaft die Schuld gegen Boppo gehabt habe und Hans Wiss auch Hauptherr der Gesellschaft gewesen sei, sei diese ihm ersatzpflichtig. Aber er wollte sich auch, da Heinrich Wiss offenbar diese rechtliche Auffassung leugnete, an den Privaterben von Hans schadlos halten. Daraus entstanden nun miteinander verschlungene Prozesse vor dem Basler Schultheißengericht, in die dann auch die Beauftragten Heinrich Wiss', Ludwig Schmidt und Hans Wiss der jüngere, als weitere Partei eintraten.

Läge der Prozeß in all seinen Teilen mit allen Kundschaften und Zeugenaussagen vor, was nicht der Fall ist, so würde er für eine der allerwichtigsten und schwierigsten Fragen der Geschichte des Handelsrechtes eine bedeutsame Quelle sein. Wir wüßten dann über die Grenzen der Haftpflicht Bescheid und würden vielleicht sagen können, ob grundsätzlich bei den damals weit verbreiteten oberdeutschen, mindestens den Basler Handelsgesellschaften die Haftung sich auf die eingelegte Summe beschränkte oder auf das ganze Vermögen erstreckte, was die Einordnung der Gesellschaft in ganz verschiedene rechtliche Rubriken herbeiführen würde. Mindestens würden wir erkennen, wie Heinrich es konstruieren wollte, daß er und seine Gesellschaft überhaupt nicht haftbar sei, daß allein die Privaterben von Hans die ganze Last zu tragen hätten.

Hätte der Muntprat vorsichtig vorher von Hans im Gefängnis eine schriftliche Verpflichtung namens der Gesellschaft gefordert, sie durch einen Notar beurkunden lassen oder gezaudert, bis er von Heinrich eine Verpflichtung der Gesellschaft in Händen hatte, so wäre sein Anspruch an die Gesellschaft gesichert gewesen. Er handelte aus gutem Herzen

und begab sich in ernste Gefahren und steigerte sie, da er sich von dem Befreiten nicht sofort eine Verpflichtung der Gesellschaft verschaffte. Er handelte in Geschäftssachen nach seinem Gemüte und das rächte sich.

Bei jenem Barceloneser Urteil lebte also Hans nicht mehr. Gegen den siegenden Boppo führte die Sache der Katalane Juan Ramon (Remo). In wessen Namen und wessen Auftrag? Am 3. April 1451 stellte der Basler Notar Johann Friedrich von Munderstadt, nachdem er sich vorher überzeugt hatte, daß wirklich Heinrich Wiss als Vormund auftreten könne, im Namen von Heinrich für sich selbst und als ein Vogt Frau Agnesen (der Witwe von Hans) und ihrer Kinder Ennelin und Margretlin eine Vollmacht aus für Ludwig Schmid und Hans Wissen den jungen, und ebenso eine für Hanmann Negere, Johan Ramen und Johan Kastellion, aber jedem in einem besonderen Instrument. Die Frau und Kinder waren abwesend. Dann stellte der Notar am 11. Mai 1452 im Namen von Frau Agnes (mit Hand und Gewalt ihres neuen Ehemannes Junker Peter Offenburg), am 25. Juli 1452 auch im Namen Ännelins eine volle Gewalt für Ludwig Schmid und Hans Wiss den jungen aus, gleich der vom 3. April 1451.

Nach dem Zeugnisse des Notars ist wohl kein Zweifel, daß Heinrich keine Vollmacht im Namen der Gesellschaft ausgestellt hatte, er ließ also verhandeln in seinem Namen und in dem der Privaterben des Hans. Eine gegenteilige Auffassung wird in den Akten nirgendswo angedeutet.

Von da an bedienten sich die Privaterben nicht mehr Heinrichs als ihres Vogtes. Durch ihre Verheiratung war ja auch die Vogteigewalt über die Witwe an ihren Ehemann Peter Offenburg übergegangen, die über die eine Vogttochter führte Meister Brüglinger. Die Interessen der Parteien gingen ja auch nicht mehr zusammen, ja waren von Anfang an entgegengesetzte.

Konrad Muntprat erhob spätestens Frühling 1454 vor dem Basler Schultheißengericht Klage gegen Heinrich und die Erben von Hans auf Ersatz des Ausgelegten und die Kosten; der Prozeß wurde jedoch, da Konrad einen Boten gen Katalonien, um Kundschaft zu erjagen, gesendet hatte,

vertagt. Jedoch im September 1454 sprach dann das Schultheißengericht sein Urteil dahin, da in den Briefen und Kundschaften nicht erfunden, daß sich Heinrich gegen Muntprat von dieser Sache wegen verschrieben und Muntprat selber zugestanden habe, daß ihm Heinrich weder mit Hand noch Mund der Sache halb etwas gelobt oder versprochen habe, daß Heinrich daher dieser „ansprach halb von im und sinen erben ledig und unentbrosten sin solle“.

Demgegenüber behauptete Konrad seinen Beweis vollfahren zu haben, daß Hans selig von Heinrich volle Gewalt und Procuratur gehabt, auch Heinrich dem Johan Ramon in seinem und anderen Personen Namen eine vollkommene Gewalt und Procuratur gegeben, Johan Ramon auch danach gehandelt habe. Aus diesen Gründen appellierte Konrad an den Kaiser Friedrich III. (2. November 1454). Dieser überwies die Sache dem Bischof von Konstanz (Heinrich von Höwen) zur Entscheidung.

Verfolgen wir nun zunächst den weitem Prozeß gegenüber den Privaterben, vier Tage nach der Appellation wurde die Entscheidung des Schultheißengerichts wegen der Schwierigkeit verschoben. Am 1. Februar 1455 wurde auf Antrag Ludwig Muntprats, der von seinem Bruder Konrad bevollmächtigt war, beschlossen, alles Erbgut des verstorbenen Hans zu verkaufen und den Erlös zu hinterlegen. Ein dem Muntprat günstiges Urteil war schon voraufgegangen. Am 1. Juni erfolgte dann eine Entscheidung, die alles Gut dem Muntprat zuerkannte, so Hans Wiss auf dem Tage hatte, da er tot und lebend war. Damit war alles väterliche Gut den Kindern wie der Gattin verloren, denn es blieb allem Anschein nach nichts übrig. Wir hören später aber doch von damals anerkannten Ansprüchen des Bruders Heinrich. Die Privaterben trugen zunächst allein die Last der unglücklichen Ereignisse von Barcelona. Am 1. Oktober rechnete der Schultheiß bereits von Hans Wissen seligen Guts wegen ab. Es waren erlöst 511 lb. 7¹/₂ ß 1 d. Der Unterkäufer Freitag hatte an Schreibgeld, Beschließgeld, für ein Gericht, auch Knechtlohn und anderes 4 lb. 5¹/₂ ß ausgelegt, 1 lb. 7 ß kostete die Rechnung, Raffler erhielt 2¹/₂ ß „von der tolen ze sumen“, 13 ß 4 d wurden den Amtleuten und dem Schrei-

ber zu Rechengeld gegeben. So blieben für Konrad (unter Zustimmung von Petermann Offenburg) noch 505 lb. übrig = 432 fl. und 1 lb. (der fl. = 1 lb. 3 B 4 d). Das war noch nicht die Hälfte der Barceloneser Summe ohne die Unkosten.

Den Hausrat selbst (nicht den Wert) rettete der alte Henmann Offenburg, indem er namens seiner Schwiegertochter gelobte, den durch Freitag, den geschworenen Unterkäufer ermittelten Wert dem Muntprat und anderen, die dazu Recht haben möchten, vor Gericht zu überantworten (1. Oktober 1455).

Dann kam das Haus an die Reihe, es war der Schürlikeller — später der Spalenhof genannt, heute Spalenberg 12 — es war schon vorher gefront und zweimal zum Kaufe ausgedoten worden und nun erfolgte der dritte Verkauf des Hofes. Ihn übernahm Konrad Muntprat (nach Bischoff um 510 fl.). Das Urkundenbuch von Baselland lehrt uns, daß ihn Petermann Offenburg und Konrad Muntprat gemeinsam kauften und um ihn zu ledigen, 300 fl. von Jörg zer Sonnen entliehen.

Dieser gemeinsame Ankauf wird uns vielleicht durch die Prozeßakten verständlich, in denen der alte Henmann mit Rücksicht auf seine neue Schwiegertochter darauf hinweist, daß Frau Agnes gegen den sie betreffenden Teil des Urteils vom 1. Juni 1455 an den Bischof von Basel appelliert habe und nun täglich das Urteil erwarte. Da das weitere unbekannt ist, so bleiben nur Vermutungen. Hat die bischöfliche Sentenz der Witwe einen Teil des Rechtes an dem Hause zugesprochen oder kam es zu einem gütlichen Ausgleich, doch wohl das letztere, was bei der nunmehr offenbar freundlichen, aber auch vorher nicht feindlichen Stellung der Offenburger zu den Muntprats nicht ausgeschlossen ist. Wie wir Heinrich Wiss von dem Freunde der Ravensburger zum bitteren Gegner werden sahen, wachsen sich die alten Beziehungen der Offenburger zu den Muntprats immer freundlicher aus. Wir erkennen das daran, daß am 6. November 1456 das Gericht nach Verhör des Gewaltbriefes erklärte, daß Peter Offenburg von Konrad Muntprat Gewalt genug habe.

Nun können wir zu dem Rechtshandel Heinrich Wiss-Muntprat zurückkehren. Heinrich hoffte, daß der Prozeß

gemäß den Freiheiten der Stadt von dem Bischofe von Konstanz an die Stadt wieder herabgelange (Vollmacht für Meister Gerhard Merking, Unterschreiber zu Basel, 2. August 1456). Das war nicht der Fall. Zwar ist das Urteil selbst nicht erhalten, aber soviel läßt sich aus einer vor dem Schultheißengericht erfolgten Aussage Heinrichs (16. November 1456) ersehen, daß ein Urteil erfolgt war, von dem Heinrich an den Kaiser oder den Papst appellierte, wohin denn die Appellation weise.

Aber auch am Schultheißengericht war die Sache nicht erledigt, sie führte jetzt für den Muntprat Peter Offenburg, dann aber Hartmann Hürus allein und jetzt drehte sich der Streit um die Beziehungen Heinrichs zu dem Nachlasse seines Bruders und die Behauptung des Muntprat ging dahin, Heinrich habe mehr aus dem Nachlasse an sich genommen, als ihm zustehe. Den Beweis suchte Hürus dadurch zu führen, daß er sich bemühte, durch das Gericht Einblick in die Bücher der Wiss-Gesellschaft zu erhalten, die aber lagen wohl infolge des Prozesses der Witwe hinter dem Bischofe von Basel. Zunächst sprach das Schultheißengericht (20. November 1456) aus, der Gesellschaft oder Gemeinschaft Bücher sollen hinter den Schultheißen zu gemeinen Händen geantwortet werden, „jederman zû sinen rechten und man keinen teil darüber lassen solle“. Habe Heinrich auch irgend welche Bücher, die allein Hans und nicht der Gesellschaft und Gemeinschaft gehört hatten, so seien sie gemäß dem Urteile vom 1. Juni 1455 zu des Muntprats Händen folgen zu lassen. Vier Tage später wurde erkannt, daß, da die Bücher hinter dem Bischof von Basel lägen, und sie auch in dem Prozesse vor dem Bischofe von Konstanz nötig seien, daß beide Teile bei dem Bischofe von Basel werben sollen, daß sie hinter den Schultheißen gelegt werden, wo dann entweder beide Teile gemeinsam oder jeder in Anwesenheit des andern, wenn dieser will, alles darin suchen dürfen, was sie bedünkt Not zu sein. Das hatte aber keinen schnellen Erfolg. Im Februar 1457 wurde erkannt, Henmann und Peter Offenburg mögen von den Muntprat die Gewalt annehmen, die Bücher vom Bischofe zu erfordern und hinter den Schultheißen zu legen. Wolle er aber die Bücher nicht von Händen geben, so solle die Sache

bis auf die Heimkehr von Ludwig Schmid anstehen, dessen Verhältnis zu den Wiss später zu erörtern ist. Am 23. April hat Heinrich dann die Bücher hinter den Schultheißen gelegt. Von diesem Tage an wurden die Rechttage der Muntprat gezählt (7. Juli).

Auch über andere Beweismittel sagen die Akten einiges, teils ist das unwesentlich, teils unverständlich. Nur soviel sei bemerkt, daß eines Tages Henmann Offenburg und Heinrich Wiss vor Gericht heftig aneinander gerieten. Henmann sagte, er habe, als er mit Heinrich Wiss zu Barcelona gewesen sei, ihnen 8000 fl. gewonnen. Heinrich fiel ihm ins Wort, es wäre besser, Herr Henmann wäre nie mit ihm gen Barcelona gekommen. Hätte er ihnen 8000 fl. gewonnen, wo sie dann wären? Henmann bestand darauf, er hätte ihnen 8000 fl. gewonnen. Abermals fiel ihm Heinrich ins Wort, Herr Henmann sage nicht die Wahrheit. Dafür wurde Heinrich gestraft.

Dann traten am 19. November 1457 die Parteien gegeneinander auf. Es ist das letzte Aktenstück dieses Handels, das ich kenne. Der Muntpratsche Gewaltbote Oswald Friberger vertrat die Meinung, Heinrich habe aus dem Nachlaß von Hans seit dem Urteil vom 1. Juni 1455 mehr eingenommen als ihm zustände. Er habe mit voller Gewalt Burkhard Frien nach Katalonien gesendet, der habe wohl 500 fl. Schulden (Ausstände), so Hans Wissen zuhörten, zu Handen genommen und seine (offenbar Heinrichs) Schulden damit bezahlt. Der Gewaltbote erklärte weiter, Heinrich habe geschworen, der Gegenpartei zu zeigen, er habe dabei auch: etliche Bücher und Rödel, so Hansen selig gewesen seien, angeführt. Diese seien durch das Gericht auch dem Muntprat zuerkannt worden. Aber sie seien ihm nie geworden. Die hinter den Schultheißen gelegten Bücher, darin kein Datum geschrieben sei, seien doch wohl zwei Jahre nach dem Tode von Hans gemacht. Bei dem allem verstände man wohl, welchermaßen Heinrich in der Sache umgegangen sei. Nach Anhörung einer großen Anzahl von Beweismitteln erkannte das Gericht einstimmig, daß weder der Muntprat noch sein Machtbote irgend etwas vorgebracht des, so er sich vermessen habe, noch daß sie mit ihrer Kundschaft vollfahren hätten. Heinrich soll das an seiner Zahlung keinen Schaden

bringen. Aber was die Vorlegung der Bücher anbetreffe, solle jedem sein Recht vorbehalten sein. Nun forderte Heinrich, daß das, was ihm vormals zuerkannt sei, mit samt den Kosten ausgerichtet werde. Die Muntprat'sche Partei ging hinaus und ihr Fürsprech erklärte, es sei ihm nichts empfohlen zu antworten. Das Gericht beschloß dann, daß das, was das alte Urteil Heinrich zugesprochen habe, ihm auszufolgen sei, der Kosten halb solle ihm sein Recht an den Muntpratzen behalten sein.

Das weitere bleibt in Dunkel gehüllt.

Nun aber bleiben noch zwei weitere Prozesse zu besprechen, die nur in Fragmenten vorliegen. Sie spielen sich ab zwischen Heinrich und zwei ehemaligen Dienern der Gesellschaft: Ludwig Schmid und Hans Mannenbach.

Der Schmid'sche Prozeß greift durch zwei Aussagen sehr weit zurück. Paule Swyczlin sagte 1462 aus, daß vor zehn Jahren er mit Henmann Offenburg und Heinrich Wiss zu Barcelona gewesen sei, wo Ludwig Schmid Lagerherr war. Heinrich und Ludwig nahmen etwas Geld „auf einen Kaufmann sesshaft in der Stadt zu großen Valencz, hiess Jos Koler, der war der grossen Gesellschaft Lagerherr“. Dieser Jos Koler ist als Geselle der Humpissgesellschaft von Ravensburg längst bekannt, er stiftete vor den Toren der Stadt das Klösterlein Val de Jesu. Demselben Kaufmann schrieb Ludwig, daß er das Geld ausrichten möge — d. h. wohl, daß er zu Valencia einem Gläubiger der Wiss es auszahle — und es wieder auf sie gen Barcelona nähme. Ob das Geld zu Valencia bezahlt oder wieder zu Barcelona ausgerichtet wurde, wußte der Zeuge nicht, da er dann nicht im Lande war. Wie sich diese Nachricht in den Streithandel einfügt, ist unsicher. Hatte vielleicht noch nach dem Tode von Hans Heinrich sich in solcher Weise der Gesellschaft bedient, um einen Schuldner zu befriedigen? Das ist aber vielleicht eine haltlose Vermutung und wer Handelsgeschichte betreibt, wird sehr ängstlich, leichthin Vermutungen zu äußern.

Ein zweiter Zeuge, Hans Mannenbach, greift noch weiter zurück. 1448 sei Ludwig Schmid von Barcelona heimgekehrt und habe dann mit eigener Hand seine Rechenschaft in der Gesellschaft Buch eingeschrieben und aus diesem habe Hans

Wiss jedermann in das große Buch Schmid's Angaben zugeschrieben, wohin es gehörte. Aber der Zeuge hat nie gehört, daß Heinrich oder Hans Wiss gesprochen haben, daß sie von dieser Rechnung ein Begnügen hätten. „Wäre aber eine ganz lautere Rechnung beschehen, so wäre auch ein Ende und Beschluß von der Rechnung gemacht, als denn vormals der Gesellschaft Gewohnheit und Herkommen ist.“

Ein zweitesmal sei Schmid 1453 von Barcelona nach Basel gekommen. Da sei der Zeuge mit Schmid niedergesessen und hätten miteinander abgerechnet. Dabei habe Heinrich Wiss mitgeholfen, die Münze zu Geld rechnen. „Er sprach allwegen zu uns: Liebe Gesellen, sehet wohl zu, daß Ihr alle Dinge recht schreibt, da die Sache nicht mich allein angeht. Wann da werdent lüt dazû kommen, die ùch uff die geschriff't werden sehen, die sich och daruff verstand.“ Aber er habe nie von Wissen gehört, daß er kein Begnügen habe gehabt von Schmid von derselben Rechnung, die der Zeuge und Schmid miteinander getan haben.

1461 lebte Schmid des Glaubens, er sei der großen Gesellschaft für 200 fl. haftbar — ist es die Summe von Valencia? — und Heinrich Wiss müsse ihn decken, wenn er des zu Schaden komme. Das Gericht gab zunächst keine klare Entscheidung (23. August 1461), dann aber sprach es 11. März 1462 zu Recht, daß Heinrich sich gegen Schmid nach Notdurft verschreiben müsse, daß er, wenn Schmid wegen seiner Verschreibung gegen die große Gesellschaft zu Schaden käme, ihm das ablegen würde oder Wiss müsse ihm die Verschreibung gegen die große Gesellschaft bis zu einem Termine zu Schmid's Händen schaffen. Soviel darf man wohl sagen, daß innerhalb der Wiss-Gesellschaft Buchführung und Verhör der Rechnungen nicht in bester Ordnung waren.

Noch bleibt ein letzter Prozeß von Heinrich Wiss übrig. Er führte ihn mit seinem früheren Gesellen Hans Mannenbach. 4. Oktober 1455 sagte der bekannte Basler Kaufmann Johannes Zschegkabürlin aus, er habe wohl im Gedächtnis, daß Mannenbach für die Wiss 46 fl. der Gesellschaft von Ravensburg ausgerichtet habe. Mannenbach habe, damit große Kosten vermieden würden, das Geld Heinrich Wiss dargeliehen und dieser habe eine silberne Kanne hinter den

Zeugen gelegt. Mannenbach sollte etwas an Schulden, so man ihnen von ihrer Gesellschaft wegen schuldig war, danieden zu Frankfurt einfordern, was ihm an solcher Schuld eingehen möchte, sollte an den 46 fl. abgezogen werden. Würde das aber nicht bezahlt, er dann von Frankfurt heimkehre und gen Genf in die Messe wollte, so sollte ihm Zschegkabürlin ohne alle Fürworte die Kanne hinausgeben als dem Hürus gehörig. Es sollte Mannenbach die zu Genf zum Besten verkaufen, sein Geld vorab von dem Erlöse nehmen und das übrige Heinrich Wiss übergeben. Von den gegenseitigen Zusprüchen sollten Wiss und Mannenbach in Freundschaft betragen werden, wohl und gut. Geschehe das nicht, sollte jedem sein Recht behalten sein.

Wie Wiss in den Besitz der doch wohl Hartmann Hürus gehörigen Kanne kam, obwohl dieser damals der Gewaltbote Konrad Muntprats in dem Prozesse war, ist den Fragmenten des Prozesses nicht zu entnehmen.

Aber ohne Fürworte ging das nicht ab. Am 20. Oktober des gleichen Jahres erkannte das Schultheißengericht, daß die Kanne „in stiller gewere bliben solle hinder Zschegkabürlin“ bis zur Genfer Messe. Inzwischen könne Wiss den Mannenbach mit Recht vornehmen, d. h. mit ihm den Prozeß weiterführen. Am 13. November wurde die Kanne Mannenbach zugesprochen, er möge sie mit sich führen. Und um das Übrige, so Heinrich vermeine an ihn anzusprechen zu haben, solle ihm Mannenbach Antwort stehen, wenn er von der Genfer Messe heimkomme. Auch dieser Prozeß läßt genug an Rätseln übrig.

Nach allem würde man zu dem Eindrucke kommen, daß Heinrich Wiss sich all der Forderungen Konrad Muntprats habe erwehren können, wenn schon der Zusammenbruch seines Bruders auch ihn und ihre Gesellschaft finanziell geschädigt haben mochte. Aber dem ist wohl kaum so.

Im Jahre 1454 hatte Heinrich Wiss mit Zustimmung seiner Ehefrau das Haus, in dem er wohnte — es ist die „Gens“, heute Spalenberg 2 — den beiden Töchtern von Hans selig vermacht, Ennelin und Margretlin, die wir kennen. Zwei Jahre später widerrief aber Heinrich dieses Vermächtnis, er habe es zu einer Zeit gemacht, da er nicht

von Schulden geplagt war, während er jetzt, wie bekannt, mit Schulden beladen sei, zu deren Bezahlung er Haus, Garten, Scheune und Acker verkaufen müsse. Es ging über an seinen Stiefsohn Hans Erhart von Laufen. Das war 1458, 1468 aber war die „Gens“ in den Händen der Junker Konrad und Ludwig Muntprat. Daß diese zu ihrem Schürlicker aus freiem Entschlusse auch noch die Gens gekauft haben sollten, ist wenig wahrscheinlich. Und so sieht die Sache doch so aus, als ob schließlich auch Heinrich Wiss der Muntpratens Schuldner geworden war und daran reiht sich doch die allerdings noch unsicherere Vermutung, daß schließlich doch Konrad ein ihm günstiges Urteil herausgebracht habe. Vermutungen, mehr nicht. Die Muntprat waren nicht gesonnen, etwa in Basel ihren Wohnsitz aufzuschlagen, sie verkauften 1468 die Gens um 425 fl. an Andreas Bischoff, den Ahnherrn einer noch heute blühenden Basler Familie, die bis gegen 1540 dort wohnen blieb.

Fast all die Prozesse, die wir kennen gelernt haben, hatten ihre Wurzel in der Bürgerschaft, die Konrad Muntprat geleistet hatte, und der Verlauf ist eine mittelalterliche Erhärtung der Lebensregel: Jederman hüte sich vor Bürgerschaften. Und doch konnte der mittelalterliche Kaufmann in fremden Ländern ohne die Hilfe von Freunden und Landsleuten über die Stunden der Not nicht hinauskommen. Wir haben doch recht intime Einblicke in das Leben einer bedeutenden Handelsgesellschaft getan. Nicht jedoch haben wir einen klaren Einblick in die Haftpflicht der Handelsgesellschaften gewinnen können. *Salvo per omnia iudicio meliore.*

Anmerkung.

Die Darstellung beruht auf folgenden Quellen des Basler Staatsarchivs, die im Auszug größtenteils in meiner Geschichte der Ravensburger Gesellschaft Band 3 gedruckt worden sind und nach der Ausgabe des Werkes verglichen werden können. Hier gebe ich nur ein Verzeichnis der Fundstellen und erneuere meinen herzlichsten Dank.

Gerichtsarchiv Urteilbücher des Schultheißengerichtes *A* 25 fol. 46 v, 101 v, 257 v. — *A* 26 fol. 23 1454 Mai 18. 32 v Juli 23. 33 v Juli 31. 34 ebenso 52 v Sept. 28. 54 v Okt. 5. 55 v Okt. 19. 59 v Nov. 6. 72 v 1455 Febr. 1. 125 Okt. 1. 128 v Okt. 20. 136 Nov. 13. 170 v 1456 März 3. 174 März 16. 207 v Aug. 12. 222 v Okt. 4. 223 v Okt. 5. 229 Okt. 27. 231 Nov. 6. 232 v Nov. 16. 233 v Nov. 20. 234 v Nov. 24. 250 1457 Febr. 2. 252 v Febr. 10. 262 März 21. 26. 280 Juli 7. 302 Okt. 10. 311 Nov. 19. — *A* 27 fol. 426 1481 Aug. 23. 432 1462 März 11.

Kundschaften *D* 5 fol. 30. 1454 Jan. 16. fol. 50. Sept. 9. — *D* 6 fol. 2. 1454 78 1456 Okt. — *D* 8. fol. 2 v 1462 Febr. 11.

Verrechnungen *G* 1. Verrechnungen 1452—71: 1455 Okt. 1.

Politisches *D* 1 Nr. 89. St. Jakober Krieg 1443—56. 1554 Nov. 2.

Ratsbücher *C* II 36, 37, 47.
